

Optionale Ergänzungen

2. Förderung der allgemeinen Vereinsarbeit

2.1. Förderzweck

Für die allgemeine Vereinsarbeit gewährt die Stadt Bersenbrück einen Zuschuss, der für die Verfolgung der satzungsgemäßen Vereinszwecke einzusetzen ist.

2.2 Höhe der Förderung

Innerhalb von 5 Kalenderjahren kann ein Betrag in Höhe von bis zu 500 € für die allgemeine Vereinsarbeit beantragt werden.

2.3. Besonderheiten

Erhält ein Verein bereits eine Förderung für den Jugendsport gem. Ziffer 4.2., wird kein weiterer Zuschuss zur allgemeinen Vereinsarbeit gewährt. Eine Ausnahme bilden Vereine, für die ein erhöhter Zuschuss durch den Stadtrat gem. nachstehender Regelung festgesetzt wurde.

4.2. Förderung des Jugendsports

Zur Förderung der Jugendarbeit wird für Mitglieder bis zu 18 Jahren ein Zuschuss gewährt. Dieser beträgt ... € (Dinklage 5€) für jedes aktive jugendliche Mitglied mit Hauptwohnsitz in der Stadt Bersenbrück. Als Antrag und Bemessungsgrundlage für die Zuschussgewährung dient die jährliche Meldung des Vereins an die jeweilige Dachorganisation oder das aktuelle Mitgliederverzeichnis vom 01. Januar jeden Jahres.

Die aktuellen Verzeichnisse sind der Stadt Bersenbrück jährlich bis zum 31.01. unaufgefordert vorzulegen. Die Auszahlung der Förderungen erfolgt bis spätestens zum 31.03. des Jahres.